sgf Bern in Kooperation mit STIFTUNG KINDER TAGESSTÄTTEN Bern

Die AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen «Kita- / Tagi-Betreuung» des sgf Bern

Stand: März 2026

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen «Kita-/ Tagi-Betreuung» (nachfolgend «AGB») bilden einen integralen Bestandteil der Betreuungsvereinbarung zwischen den Eltern, dem Elternteil mit der alleinigen elterlichen Sorge oder den gesetzlichen Vertreter*innen (nachfolgend «Erziehungsberechtigten») und dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein, sgf Bern (nachfolgend «sgf Bern») in Bezug auf den Platz und die Betreuung in einer Kindertagesstätte (nachfolgend «Kita», familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder ab drei Monaten bis zum Schuleintritt) oder Tagesschule (nachfolgend «Tagi», schulergänzenden Tagesbetreuung für Kinder zwischen vier und acht Jahren) des sgf Bern.

2. Betreuungsvereinbarung, Aufnahmekriterien

Die Betreuungsvereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Kita / der Tagi des sgf Bern kommt mit gegenseitiger Unterzeichnung zustande. Sie kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

3. Betreuungs-, Bring- und Abholzeiten

Die Kitas und die Tagi des sgf Bern sind von Montag bis Freitag von 07:00 – 18:30 Uhr (Betreuungszeit) während mindestens 240 Tagen im Jahr geöffnet.

Die Flex-Kita verfügt über gesonderte Öffnungszeiten, mit buchbaren Zusatzmodulen von 06:00 – 07:00 und 18:30 – 20:00 Uhr.

Individuelle Absprachen mit der Standortleitung sind jederzeit möglich.

Die Kinder sind bis spätestens 10 Minuten vor Schliessung abzuholen, damit genügend Zeit für die Übergabe sichergestellt werden kann.

Wiederholte Verspätungen oder erhebliche Abweichungen von den vereinbarten Zeiten können den Betrieb der Kita beeinträchtigen. Der sgf Bern behält sich in solchen Fällen vor, einen angemessenen Unkostenbeitrag zu erheben, geeignete Massnahmen mit den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren oder die Betreuungsvereinbarung in wiederholten schwerwiegenden Fällen aus wichtigen Gründen aufzulösen.

Betreuungsart	**%**	**Betreuungszeit**	**Bringen ***	**Abholen ***
Ganzer Tag mit Mittagessen	20	07:00 – 18:30 Uhr	07:00 – 09:00 Uhr	16:30 – 18:20 Uhr
¾ Tag mit Mittagessen	15	07:00 – 14:00 Uhr	07:00 – 09:00 Uhr	14:00 – 14:15 Uhr
3/4 Tag mit Mittagessen	15	11:30 – 18:30 Uhr	11:30 – 11:45 Uhr	16:30 – 18:20 Uhr
1/2 Tag ohne Mittagessen	10	07:00 – 11:30 Uhr	07:00 – 09:00 Uhr	11:30 – 11:45 Uhr
1/2 Tag ohne Mittagessen	10	14:00 – 18:30 Uhr	13:45 – 14:00 Uhr	16:30 – 18:20 Uhr
Kurzbetreuung	5	bis 2 Stunden	nach Absprache	nach Absprache

4. Feiertage und Betriebsferien

Es gelten der Bundesfeiertag (1. August) sowie die Feiertage des Kantons Bern. An Feiertagen bleiben die Einrichtungen des sgf Bern geschlossen.

Der sgf Bern informiert frühzeitig über Betriebsferien und Schliesstage.

Der sgf Bern behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Öffnungszeiten bei Bedarf entsprechend anzupassen.

5. Abholen durch Drittpersonen

Erziehungsberechtigte müssen die Standortleitung informieren, wenn die Kinder von einer Drittperson abgeholt werden (inkl. Angabe von Namen und Vornamen). Diese Person hat sich beim Abholen des Kindes auszuweisen, andernfalls werden die Kinder nicht in die Verantwortung der Drittperson übergeben.

6. Abwesenheiten (Absenzen), Krankheit, Unfall, Notfall

Ferienabwesenheiten sind mindestens 4 Wochen (28 Tage), vorhersehbare Tagesabsenzen 24 Std. im Voraus der Standortleitung mitzuteilen. Bei unvorhersehbaren Absenzen ist der Betrieb bis spätestens um 08:30 Uhr desselben Tages zu informieren.

Ferien, Krankheiten, Unfälle oder anderweitiges Fernbleiben des Kindes während der vereinbarten Betreuungszeiten begründen keinen Anspruch auf Reduktion der vereinbarten Betreuungsgelder oder Kompensation der ferngebliebenen Zeiten.

Kranke Kinder dürfen nicht zur Betreuung gebracht werden.

Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit werden die Erziehungsberechtigten oder die Kontaktperson («Notfallkontakt») oder, falls es die Situation erfordert, ein*e Ärzt*in verständigt. Die Erziehungsberechtigten oder eine der angegebenen Kontaktpersonen sind verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen. Das Merkblatt «Umgang mit kranken Kindern» enthält weiterführende Informationen und Richtlinien.

7. Wegbegleitung Kindergarten / Schulweg

Nach Absprache übernimmt der sgf Bern die Wegbegleitung zum Kindergarten bzw. zur Schule. Auf der Wegbegleitung muss der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden; eine Begleitung kann daher auch durch Lernende oder andere geschulte Mitarbeitende des sgf Bern erfolgen. Der sgf Bern gewährleistet jederzeit die Sicherheit der begleiteten Kinder.

Bei der Wegbegleitung durch die Erziehungsberechtigten oder Dritte ist die Standortleitung vorgängig darüber zu informieren.

8. Tarife (Betreuungsgebühren) und Betreuungsgutscheine

Die pauschalen Tarife richten sich nach der jeweils gültigen Tarifliste des sgf Bern, welche integrierten Bestandteil der Betreuungsvereinbarung bildet. Die aktuelle Version der Tarifliste kann unter sgfbern.ch eingesehen werden. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Betreuungsvereinbarung geltende Version.

Die Kitas des sgf Bern sind zum System der Betreuungsgutscheine zugelassen.

Die Angebote der Kitas des sgf Bern sind für Kinder grundsätzlich öffentlich zugänglich. Ausserhalb dieser Zulassungskriterien behält sich der sgf Bern jedoch vor, Kinder nach eigenem Ermessen abzulehnen (z.B., wenn die Standortleitung zum Schluss kommt, dass die Kita den Bedürfnissen eines Kindes nicht gerecht werden kann).

Der sgf Bern behält sich das Recht vor, die Tarife jederzeit einseitig zu ändern. Entsprechende Tarifänderungen kommen auch auf laufenden Betreuungsverhältnissen zur Anwendung. Die Eltern werden mindestens drei Monate im Voraus über Tarifänderungen informiert.

9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen (Zahlungsmodalitäten)

Die Rechnungen werden den Erziehungsberechtigten monatlich per E-Mail zugestellt.

Die Rechnungen sind jeweils innert 20 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

10. Eingewöhnung

Die Eingewöhnung des Kindes beginnt gleichzeitig mit dem Vertragsbeginn. Für die Eingewöhnung werden keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Für die Eingewöhnung ist grundsätzlich der geltende pauschale Tarif gemäss Tarifliste zu entrichten.

11. Versicherung

Die Erziehungsberechtigten sind für die Kranken- und Unfallversicherung sowie für die Privathaftpflichtversicherung des Kindes verantwortlich. Für Schäden, welche Kinder verursachen, haften die Erziehungsberechtigten. Es ist von den Erziehungsberechtigten sicherzustellen, dass bei Schadenfällen auf dem Hin- oder Rückweg sowie während dem Kita- resp. Tagi-Betrieb die Versicherungen eine Deckung garantieren.

Der sgf Bern verfügt über eine subsidiäre Betriebshaftpflichtversicherung.

Der sgf Bern haftet nicht für abhanden gekommene oder von anderen Kindern beschädigte Gegenstände sowie für Fälle höherer Gewalt wie Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser etc.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ob innerhalb oder ausserhalb der Einrichtungen, liegt die Verantwortung für das Kind ausschliesslich bei den Erziehungsberechtigten. Die Einrichtungen haften nicht für ausbleibende oder eingeschränkte Betreuungsleistungen, oder Nicht-Erfüllen von anderen Pflichten aus diesem Vertrag infolge höherer Gewalt oder anderen Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Einrichtungen sind, wie z.B. Feuer, Wasser, Einbruch, Wetterphänomene, Pandemien, Epidemien, behördliche Betriebseinschränkungen oder -schliessungen, etc.

12. Wirkung, Kündigung und Änderungen

Die Betreuungsvereinbarung wird grundsätzlich auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Betreuungsvereinbarung kann durch die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten schriftlich (Flex-Kita zwei Monate) auf Ende eines Monats ordentlich gekündigt werden.

Eine Verschiebung oder Erhöhung der Betreuungstage ist mit der Standortleitung zu vereinbaren. Eine Erhöhung der Betreuungstage ist grundsätzlich jederzeit möglich, sofern ein Betreuungsplatz frei ist. Sie wird mit dem Abschluss der neuen Betreuungsvereinbarung, welche die vorhergehende ersetzt, wirksam.

Bei einer Reduktion der Betreuungszeiten gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist (Flex-Kita zweimonatige Kündigungsfrist), jeweils auf Ende eines Monats.

Der sgf Bern behält sich das Recht vor, bei Verletzung der AGB von der Betreuungsvereinbarung zurückzutreten. Wird die Betreuungsvereinbarung vor Betreuungsbeginn auf Begehren der Eltern aufgelöst, wird eine Pauschale von CHF 500.– fällig.

Die Anmeldung für die Tagi erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Für jedes neue Schuljahr ist eine separate Anmeldung erforderlich, auch bei bestehender Betreuung.

Die Kündigung und Reduktionen der Betreuungstage hat schriftlich per Post oder per E-Mail an die Standortleitung durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

13. Kündigung aus wichtigem Grund

Der sgf Bern behält sich ein jederzeitiges, fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vor. Ein solcher besteht unter anderem dann, wenn Umstände vorliegen, die den Verbleib eines Kindes in der Kita / Tagi nicht mehr erlauben.

14. Adressänderungen

Änderung im Zusammenhang mit Adressen, Telefonnummer oder der E-Mail-Adresse sind der Standortleitung mitzuteilen.

15. Datenschutz

Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen bearbeitet der sgf Bern Personendaten von den Erziehungsberechtigten und dem Kind sowie gegebenenfalls von Drittpersonen. Dazu gehört unter anderem das Bearbeiten und Abspeichern der in der Betreuungsvereinbarung und im Eintrittsformular genannten Personendaten. Für weitere Informationen zum Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung des sgf Bern verwiesen, welche unter Impressum und Datenschutzerklärung abrufbar ist.

16. Vertraulichkeit

Die Mitarbeitenden des sgf Bern unterstehen der Schweigepflicht. Sie behandeln Daten und Informationen zum Kind sowie der Erziehungsberechtigten vertraulich. Es werden keine Informationen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten weitergegeben.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Rangordnung

Die AGB finden auch ohne Unterzeichnung Anwendung. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen der Betreuungsvereinbarung und diesen AGB geht die Betreuungsvereinbarung vor. Von diesen AGB abweichende Bedingungen der Erziehungsberechtigten und / oder Gegenbestätigungen werden nicht akzeptiert, solange sie nicht durch den sgf Bern schriftlich anerkannt werden.

17.2 Anpassungen

Der sgf Bern behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Entsprechende Änderungen und Ergänzungen kommen auch auf laufende Betreuungsverhältnisse zur Anwendung. Die Erziehungsberechtigten werden mindestens drei Monate im Voraus über für sie bedeutende Änderungen und Ergänzungen informiert. Die aktuelle Version dieser AGB sind jederzeit im Internet unter sgfbern.ch einsehbar.

17.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ungültig oder unvollständig sein, oder ganz oder teilweise nicht vollstreckbar sein, wird die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise fachlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

17.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen den Einrichtungen des sgf Bern und den Erziehungsberechtigen untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und / oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Betreuungsvereinbarung ist Bern.

18. Inkrafttreten

Die vorliegenden AGB treten am 01.08.2026 in Kraft.